

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland pr. Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Für Italien Fr. 5. 50.

Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr

10 Cts. die Zeitszeile
(1 Cgr. — 3 Kr. für
Deutschland.)Erscheint
jeden Samstag
1 1/2 Bogen stark.Briefe und Gelder
franco.

Geistliche Eindringlinge.

In diesen Tagen, wo jeder Staatsfrack sich zur Soutane verlängert, und die kleinen schweizerischen „Kaiser-Päpste“ nicht nur die Heranbildung, sondern auch die Sendung und Autorisation des Pfarrklerus als ein „unveräußerliches Recht des Staates“ zu beanspruchen im Begriffe stehen, hat Msgr. Mermillod, in seinem Protestschreiben vom 22. März an den Staatsrath in Genf, höchst zeitgemäß den alten Glaubenssatz wieder in Erinnerung gebracht, wonach, um ein rechtmäßiger Seelsorger und Spender der hl. Sakramente zu sein, die bloße Priesterweihe durchaus nicht genügt, sondern die kirchliche Sendung durch den Bischof unerlässlich ist.

„Wer da sagt, daß diejenigen rechtmäßige Verwalter des (göttlichen) Wortes und der Sakramente seien, welche nicht rechtmäßig von der kirchlichen und kanonischen Gewalt geweiht und gesendet sind, sondern anderswoher kommen, der sei im Banne.“ (Trid. sess. 23. Can. 7.)

„Der hl. Kirchenrath erklärt,

daß diejenigen, die nur vom Volke oder einer weltlichen Macht und Obrigkeit berufen und eingesetzt, zur Ausübung dieser (kirchlichen) Dienste emporsteigen, nicht für Diener der Kirche, sondern für Diebe und Räuber zu halten seien.“ (ibid. cap. 4.)

Aufruf

an die Katholiken der Schweiz zur
Unterstützung der verfolgten
katholischen Kirche im Bisthum Basel.

Die unterzeichneten Angehörigen des Bisthums Basel erlassen diesen Aufruf mit Wissen und Gutheißsen der Hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe und in der Ueberzeugung, damit dem Wunsche und der Erwartung ihrer Glaubensbrüder entgegen zu kommen. Unsere Ansicht geht dahin, in der gegenwärtigen bedrängten Zeit die Katholiken der Schweiz durch die Bande einer werththätigen Liebe enger mit einander zu vereinigen und durch Sammlung milder Gaben der römisch-katholischen Kirche und ihren Priestern zc. Hülfe und Trost zu gewähren.

Dieser Aufruf bedarf keiner näheren Begründung und Erklärung. Was seit zirka vierzig Jahren in der Schweiz gegen die katholische Kirche unternommen worden, das hatte der beredte Mund der schweizerischen Bischöfe wiederholt der Mit- und Nachwelt kundgegeben. Die neuesten Tagesereignisse sprechen leider nur zu laut und zu deutlich. Sollte übrigens Jemand noch Zweifel darüber hegen, so

müßte die Presse, welche schon lange dasselbe Ziel verfolgt und die jetzt mit offener Sprache herausrückt, ihm dieselben vollständig benehmen. Presse und Thatsachen zeigen, daß man die Bischöfe vom Papst, die Priester von den Bischöfen und die Gläubigen von den Priestern trennen und so die Hirten schlagen will, damit die Heerde sich zerstreue. (Matth. 26. 31.) Man will die katholische Kirche untergraben, um auf ihrem Schutte eine sogenannte Nationalkirche aufzubauen.

Deßhalb ergeht an alle Glaubensbrüder der ernste Mahnruf, die Leiden ihrer so heftig angegriffenen Mutter durch Opfergaben zu mildern und dadurch zur Erhaltung der katholischen Kirche in unserm Vaterlande beizutragen. Wenn die hochw. Geistlichkeit, deren bisherige Haltung das größte Lob verdient und selbst schon im Auslande gefunden, einig und fest zu den Hochwürdigsten Bischöfen hält; wenn das gläubige Volk, aus dessen Mitte wir ebenfalls schon tröstliche Beispiele haben, sich eben so einig und fest an die Geistlichkeit und mit ihr an die Bischöfe anschließt, und dabei sich in den gegenwärtigen Drangsalen gewissenhaft aller ungesetzlichen Schritte enthält, so werden sie zusammen eine Schutzwehr für die Kirche bilden, welche ihre Gegner nicht zu durchbrechen vermögen.

Als die Jünger Jesu mitten in der Nacht auf dem galiläischen Meere von einem gewaltigen Sturme überfallen wurden, sahen sie keineswegs der Wogenbrandung gleichgültig und in gemüthlicher Ruhe zu; sie entfalteten vielmehr ihre Thätigkeit im Rudern und beteten zum Herrn, der ihnen Rettung brachte (Marc. 6, 50). Gleicherweise haben die Katholiken jederzeit und überall, um die eingebrochenen

Stürme mit Gottes Hilfe glücklich zu bestehen, sich der Thätigkeit und des Gebetes beflissen. So müssen auch wir jetzt thun und zu Opfern bereit sein.

Auch diesfalls haben wir geschichtliche Vorgänge und Beispiele, die uns ermuntern. Schon die ersten Christen haben freiwillige Gaben zusammengelegt und sie den Aposteln zur Erfüllung ihrer Sendung zugestellt. So haben die Gläubigen zu aller Zeit den Nachfolgern der Apostel, den verfolgten Bischöfen in ihren Bedrängnissen die gleiche Quelle eröffnet, um sie und ihre Mitarbeiter vor Erniedrigung und Noth sicher zu stellen. Die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im Bisthum Basel macht auch für uns die Sammlung solcher Gaben nothwendig und daher Euch, Theuerste, zur Pflicht, sich opferwillig an diesem Liebeswerke zu betheiligen.

Wir erlassen daher diesen Aufruf an Euch, theuerste Brüder, im geistlichen und weltlichen Stande, von der Ueberzeugung geleitet, daß wir dadurch dem Wunsche von Tausenden und Tausenden entgegenkommen und unsere Einladung in und außerhalb der Diözese Basel eine ebenso freudige als bereitwillige Aufnahme finden werde. Jede, auch die kleinste Gabe ist willkommen. Diejenigen, welche eine Liebesgabe spenden wollen, sind ersucht, dieselbe dem hochw. Pfarrer ihres Orts zu übergeben, welcher sie an den Ort ihrer Bestimmung wird gelangen lassen. Die Verwendung der eingegangenen Hülfselder wird auf Grundlage unserer Anträge durch die Hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe stattfinden.

Und nun, theuerste Brüder, bitten wir Gott um seinen Segen und Beistand für das begonnene Werk und entbieten Euch unsern Gruß im Herrn.

Luzern, Ende März 1873.

Das Central-Hülfskomite:

Bischöflicher Kommissar **J. Winkler**,
Präsident.

Hauptmann **F. K. Schwyker**, Kassier.
Nationalrath **Bedt-Den**.

Franz Xaver von Moos.

Chorherr **J. J. Kölli**.

Gf. **Th. Scherer-Voccard**.

J. Schmid-Monta.

Hirtenbrief Sr. Gn. Stephan Marilley, Bischof von Lausanne.

Sr. Gn. Bischof Marilley wirft in seinem diesjährigen Fastenmandat vorerst einen Blick auf die Zeitlage in der Schweiz und schildert die Befürchtungen und Hoffnungen, welche sein bischöfliches Herz und wohl auch das Herz aller getreuen Katholiken bei diesem Anblick erfüllen. Hören wir die apostolische Stimme des greisen, vielerfahrenen Oberhirten von Lausanne:

„Nach der merkwürdigen am 12. Mai des verfloffenen Jahres stattgefundenen Abstimmung durfte man hoffen, die Aufregung der Gemüther würde sich legen, das öffentliche Vertrauen neu erwachen und ein dauerhafter Friede eintreten. Was zu diesen Hoffnungen berechtigte, waren die vereinten Bemühungen aller aufrichtigen Freunde der wahren Freiheit, der Freiheit, die im Gebiete des Gewissens und der Religionsübungen wie in demjenigen des bürgerlichen und politischen Lebens ihre Stütze nicht anderswo finden kann, als in der Achtung und dem Schutze aller bestehenden Rechte. Denn in einem Lande wie die Schweiz, wo die Leute nicht zum gleichen Religionsbekenntnisse gehören und nicht die gleichen Interessen zu besorgen haben, sind die Achtung und der Schutz der wechselseitigen Rechte — zumal in konfessionellen Angelegenheiten — eine nothwendige Bedingung, um unter den Kindern desselben Vaterlandes die Eintracht, das wechselseitige Vertrauen und gute Einvernehmen, woran so viel gelegen ist, zu erhalten.

„Auf diese damals so berechtigten Hoffnungen folgten aber bald neue und noch ernstvollere Besorgnisse. Wir wollen hier nicht im Einzelnen die Thatfachen aufzählen, die neue Ungewitter verkländen und nur zu klar die Anzeigen einer furchtbaren Zukunft durchblicken lassen. Diese Thatfachen, vielgeliebte Brüder, sind Euch übrigens schon bekannt; ihr seid, wie Wir, die mit Recht besorgten und tiefbetrübten Zeugen derselben. Ihr wisset es, der Stellvertreter Jesu Christi, der hl. Vater, der Papst Pius IX., der heiligsten Rechte seiner zeitlichen Herrschaft beraubt, in der

Ausübung seiner obersten geistlichen Gewalt immer mehr gehemmt, von Seite der weltlichen Mächte schutzlos gelassen, Pius IX., sagen Wir, muß fortwährend die Bedrängnisse der Gefangenschaft erdulden. In seiner Wohnung des Vatikan, die für ihn ein Gefängniß geworden, trifft sein Herz der Schmerz, beständig das betrübende Bild vor Augen zu haben, das nun die Stadt Rom darbietet. Er ist in die peinigende Noth versetzt, die Ruinen zu betrachten, die man anhäuft, die Verbrechen und entsetzlichen Entweihungen alles Heiligen, die nun vorkommen, zu erfahren und die Gotteslästerungen zu hören, die man auszustoßen sich erlaubt! Von seinem Gefängnisse aus richtet sich zudem mit namenloser Wehmuth der Gedanke Pius IX. nach den verschiedenen Theilen der christlichen Welt. In Deutschland, wie in Italien und Spanien sind die Bischöfe, die Priester und die ächten Katholiken bereits einer mehr oder weniger gewaltsamen Verfolgung ausgesetzt oder werden dieselbe bald zu erdulden haben. Sogar in einigen Kantonen der freien Schweiz sind die Grundsätze der heiligen Rechte der katholischen Religion verkannt; die Träger der zeitlichen Gewalt maßen sich in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten eine Autorität an, die den Seelenhirten allein gebührt, denen Jesus Christus ausschließlich die Sendung verliehen hat, das Evangelium zu verkünden und seine Kirche zu regieren, um gestraft wiederholen sich gewaltsame Angriffe gegen die Mitglieder der Geistlichkeit und gegen die ihrer wahren Religion treu gebliebenen Gläubigen: während man die Beförderer der Ketzerei und des Schisma's, sowie die Verbreiter der Lehren, die alle Grundlagen des Rechts und der Moral untergraben, nicht bloß ungestrast sondern sogar offenbar begünstigt.

„Zu diesen so schweren Besorgnissen gesellt sich noch die Aussicht einer abermaligen Revision der Bundesverfassung. Würde dieses Revisions-Projekt, ohne die religiösen Fragen zu berühren, nur damit sich befassen, im Interesse einer bürgerlichen und zeitlichen Verwaltung einige durch die Erfahrung als nützlich erkannte Abänderungen zu treffen, wäre kein Grund zur Besorgniß vorhanden.

ben. Allein, was den aufrichtigen Freunden des Vaterlandes, denen die Erhaltung der politischen und religiösen Freiheiten am Herzen gelegen ist, eine gegründete Furcht einflößt, das ist die Voraussetzung, daß die Revision dem vorherrschenden Einflusse einer mächtigen Partei wird preisgegeben werden; einer Partei, die sich durch nichts wird aufhalten lassen, weder durch die Gefahr, die heiligsten Rechte und die Unabhängigkeit der Kantone zu verletzen, noch durch die Gefahr, den in jeder Hinsicht so erwünschten und notwendigen konfessionellen Frieden tief zu erschüttern.

„In solchen Umständen, die für die Erhaltung des wahren Glaubens und für das Heil der Seelen so schwere Gefahren enthalten, macht unser bischöfliches Amt es uns zur Pflicht, euch dringender als je zu ermahnen, daß ihr verharret in der unerlöschlichen Anhänglichkeit an unsere heilige Religion. Was uns übrigens in der Erfüllung dieser Pflicht ein um so größeres Vertrauen einflößt, das sind, G. B., die religiösen Gesinnungen, die euch beleben; Gesinnungen, die ihr neuerdings auf eine so erbauliche Weise kund gegeben, als wir, im Laufe der zwei letzten Jahre, durch Gottes Güte den Trost noch erlebt haben, zum dritten Male im Kanton Freiburg und zum vierten Male in den Kantonen Waadt und Neuenburg die Pastoralvisitation in den verschiedenen Pfarreien der unserer Obhut anvertrauten Diöcese Lausanne zu vollziehen.

„Diese letzte Visitation hat uns, wie die früheren, die süßesten Tröstungen bereitet. Ihr habet uns wiederum den Anblick eines ächt katholischen Volkes gewährt, das sich beglückt fühlt, seinen Oberhirten wieder zu sehen und demselben die Beweise tiefer Ehrfurcht und kindlicher Liebe zu geben; das sich begierig zeigt, aus seinem Munde Worte des ewigen Lebens zu hören, von seiner Hand das Brod der Engel, die Speise des pilgernden Christen zu empfangen und ihm die Kinder (ungefähr 15,000) zum Empfange des Sacramentes der Firmung herbeizuführen. O ja, G. B. laut und mit Freude sagen wir es, der Herr hört nicht auf, im Ueberflusse die Gaben seiner un-

endlichen Barmherzigkeit über euch auszugießen.“

Um die Gläubigen vor den allseitigen Gefahren in Sicherheit zu stellen, hebt hierauf Sr. Gn. Bischof in seinem Fastenmandat einige besonders wichtige Religionswahrheiten hervor und empfiehlt dieselbe den Gläubigen zur fleißigen Erinnerung und Nachfolge. „Diese Wahrheiten, so folgert das bischöfliche Mahnwort, „werden euch schützen von dem giftigen Hauche der Irrlehre und des Lasters, sie werden euch noch mehr fühlen lassen, welche unschätzbare Glück es für uns ist, Katholiken zu sein; sie werden euch bestärken in der Anhänglichkeit an euren Glauben und euch den Muth einflößen, demselben, wie die ersten Christen, Alles, selbst das Leben, zum Opfer zu bringen, eher als je desselben euch zu schämen, denselben zu entehren oder zu verleugnen.“

Staatstheologie und Kirchentheologie oder

N. N. Teuscher contra S. G. Bischof Lachat. (Schluß.)

Nun zu den Einzelheiten des Berichtes sub lit. D.

Man macht es S. Gn. dem Bischof Eugenius zum Vorwurf, daß er nicht, wie einzelne deutsche u. a. Bischöfe, sich gegen die Dogmatisirung der Unfehlbarkeitslehre ausgesprochen habe, obgleich er gewußt, daß er dadurch bei den Diözesanständen anstoße. Abgesehen davon, daß ein katholischer Bischof als Zeuge und Richter in Glaubensfragen bei einem Concil weder Volk noch Obrigkeit zu befragen, sondern nur nach der Lehre der Kirche und seinem Gewissen vor Gott zu entscheiden hat, so gibt Teuscher selbst an, daß der förmliche Beschluß der Diözesankonferenz wider jenes Dogma erst am 18. August 1870, also einen ganzen Monat nach der Definition desselben gefaßt wurde. Ein schöner Beweis, wahrhaft a posteriori! — Sehen wir den Fall, Hochderselbe habe sich vorher gleich andern Bischöfen entweder gegen die Opportunität oder gegen den Inhalt des

Dogmas erklärt, was hätte er nach dessen Definition thun sollen und können? Gerade was die andern Bischöfe: es annehmen und seine Ansicht der Gesamtkirche unterwerfen. Einem katholischen Bischof blieb keine andere Wahl. Wir erkennen, daß die Bischöfe, welche die Dogmatisirung der Unfehlbarkeitslehre nicht für zeitgemäß hielten, die Gegenwart ganz richtig beurtheilten und die kommenden Stürme voraussahen; wir erkennen aber auch jetzt schon, und werden es noch besser erkennen lernen, daß der Kampf doch eingetreten wäre, und daß jener Satz die unvermeidliche Scheidung der Geister nur rascher und bestimmter vollziehen hilft.

Nach jenem Beschlusse des Concils lag es in seiner Pflicht, das Dogma seinen Diözesanen zu verkünden. Er that es durch sein Fastenmandat vom 6. Februar 1871 und vereint mit seinen Hochwft. Amtsbrüdern durch das „belehrende Wort“ über das unfehlbare Lehramt des Papstes (Juli 1871). Die Einsprache der Regierung von Bern konnte ihn hierin nicht binden. Glaubenssätze unterliegen keinem Placet, und eine Regierung hat kein Recht, dem Gewissen und der religiösen Ueberzeugung Gewalt anzuthun. That aber Bischof Lachat seine Pflicht auf übereilte, verletzende Weise? Teuscher behauptet (S. 35): er habe es bei jedem gegebenen Anlaß offen durchblicken lassen, daß er jenes Dogma in Anwendung bringen wolle, — weiß aber nur zwei Thatsachen anzuführen: die Sentenz wider Pfr. Egli (10. März 1871) und die wider Pfr. Gschwind (26. Okt. 1872), also zwei einzige Fakta inner 20 Monaten, und diese beiden Thatsachen vollständig inner den Grenzen des Rechtes, ja der unvermeidlichen, strengen Pflicht, nach vorausgegangenem mehrfältigen Warnungen! Es lag nicht einmal eine allgemeine Mahnung, geschweige Verpflichtung für die Geistlichen vor, das neu fixirte Dogma zu erklären und zu begründen; was einzelne Geistliche thaten, geschah aus eigenem Antrieb; weitaus die meisten thaten, unglücklich genug, gar nichts, während die Gegner Lüge und Lästerung gegen den „kolossalen Unsinn,“ gegen die „Vergöttlichung eines Menschen“ u. dgl. Tag um Tag in die Welt hinauswarfen.

„Nun war der Moment zum Handeln auch für die Diözesanregierungen gekommen.“ Sie thaten es durch das Ultimatum vom 29. Novbr. 1872. Diese Beschlüsse sind und bleiben ein Denkmal der schönsten Willkür und Rechtsverletzung gegen einen katholischen Bischof, den geistlichen Oberhirten der größten schweizerischen Diözese, und roher Unstandslosigkeit gegenüber einem persönlichen hochehrwürdigen, vorher von den gleichen Männern erhobenen Mann. Die schweizerischen Bischöfe haben diesen Akt nach Verdienen gewürdigt in ihrer Zustimmungsadresse an den Bedrohten;*) das katholische Volk theilt ihre Gefühle und wird zu rechter Zeit seine Stimme erheben, wenn die Thatfachen einmal laut genug gesprochen haben und das Unrecht seinen Höhepunkt erreicht hat. Die Absetzung des Bischofs, die Bedrohung und Verfolgung der ihm treu gebliebenen Priesterschaft, namentlich die schmachvollen Maßregeln gegen den Klerus im kathol. Jura und die eigentliche Mißhandlung des schuldlosen katholischen Volkes daselbst, die fluchwürdigen Bemühungen der Parteipresse, die katholische Kirche zu verlästern und die protestantischen Miteidgenossen gegen ihre Brüder aufzuheizen, endlich der offene zu Tag tretende Plan, auf dem Wege der Gewalt die Kantonsouveränität zu zerstören und hierauf die katholische Kirche durch Losreißung von Rom zu vernichten, — diese Thatfachen öffnen einem Jeden die Augen, und werden auch ihre Sprache finden, vor welcher die Heuchelei und der Volksbetrug verstummen muß.

Von der Anklage des einzelnen Diözesanbischofs geht nun Teuscher (S. 37.) „etwas näher auf die Frage des Verhältnisses der von Rom aus dekretirten Lehren zum Staat, dessen Verfassungen und Institutionen“ ein. Er will nachweisen, daß, trotz den wiederholten Behauptungen Bischof Lachat's, die vatikanischen Lehren mehr als bloße „Glaubensdefinitionen“ oder „kirchliche Glaubenssätze“ seien; daß man sich darum nicht über das Entstehen eines Kampfes wundern müsse, „der heute alle Staaten erfaßt hat.“ — Dieser Unwahrheit halten wir nochmals

*) Die Verfolgung der katholischen Kirche im Bisthum Basel. Solothurn, 1872.

die Thatfache entgegen, daß der Kampf keinen andern Staat erfaßt hat, als Preußen und dessen servile Bewunderer und geheimen Bundesverwandte in der Schweiz; daß in Preußen der Kampf erst nach Jahresfrist ausbrach, und erklärter Weise, von Bismarck selbst laut verkündet, ein politischer in allen Beziehungen des Wortes ist.

Daß man die vatikanischen Entscheidungen nur als Veranlassung zu den Zwecken politischer Heuchelei und Gewaltthätigkeit mißbraucht, ist allbekannt und zeigt sich auch in der Beweisführung Teuscher's. Er beginnt sie mit der Enzyklika Pius IX. vom 8. Dezbr. 1864 — also sechs Jahre vor dem Vatikanum — und mit dem Syllabus, der bis ins Jahr 1846, ja, mittelbar durch Gregor XVI. bis 1832, zurückgreift. Wo und wann hat von 1846 bis 1870 auf Grundlage der Enzyklika und des Syllabus ein Staat den Kampf wider die Kirche zur Vertheidigung seiner Rechte und Verfassung erhoben? Mit Täuschung also wird angefangen und so fortgefahren und dabei auf die leidenschaftliche Aufregung eines in seiner großen Mehrheit protestantischen Großen Rathes hingearbeitet.

Dazu muß nun Enzyklika und Syllabus dienen. Man sieht deutlich, daß Teuscher von all den Erklärungen, welche katholische Schriftsteller über diese Aktenstücke gegeben haben,*) durchaus keine Notiz genommen hat; sonst könnte er nicht solchen Unsinn (um nicht ein schärferes Wort zu gebrauchen) darüber

*) Vergleiche die kirchlich-politischen Fragen bei der Bundesrevision, von Prof. Kessler, wo diese Punkte in nächster Beziehung auf die schweizerischen Verfassungen besprochen werden, Seite 16—46. Der dort auf S. 20 angegebenen Literatur ist noch anzureihen, das seither erschienene ausgezeichnete Werk Dr. Hergenröthers: Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart, Freiburg, 1872. Namentlich gehören hieher die zwei Abtheilungen XIV.: Die Staatsgefährlichkeit des römischen Stuhles und seiner Lehren, und XV. der Syllabus und der moderne Staat. Es ist unverantwortlich, von einer Behörde in entscheidenden Augenblicken mit Berichten und Anträgen aufzutreten, ohne sich an solch' trefflicher Arbeit vorher zu orientiren.

vorbringen. So ist es Unsinn, wenn er den irrthümlichen Sätzen allen die gleichen Ausdrücke der Censur beilegt, ohne nur eine Ahnung zu haben, weld' großer Unterschied zwischen der Verwerfung eines häretischen Satzes bis hinunter zu der einer historisch unrichtigen oder verfäglichlichen Behauptung gemacht werden muß; es ist Unsinn, wenn er die einzelnen verworfenen Thesen des Syllabus Kanone nennt (!); es ist mehr als Unsinn, wenn er den Sätzen der Enzyklika willkürliche Zuthaten beigibt (S. 37) oder wesentliche Bestimmungen derselben (S. 38) wegläßt, und die Thesen des Syllabus frech entstellt, wie er namentlich auf Seite 39 auf wahrhaft empörende Weise gethan hat. „Es wird verdammt der Grundsatz der Volkssouveränität, verworfen die Gewissens- und Kultusfreiheit, geächtet die Preß- und Vereinsfreiheit; es wird die katholische Religion und Kirche, unter Ausschluß aller andern Kulte, als einzige Staatsreligion erklärt“ . . . in dieser einseitigen, unwarhen, perfid übertriebenen Weise referirt Teuscher über den Sinn des Syllabus, und schließt mit dem tausend Mal wiederholten Effektsatz: „endlich werden Fortschritt, Liberalismus und moderne Civilisation als unveröhnliche Feinde des Papstes proklamirt.“

Mit einem Menschen, der sich solche Fälschungen, Verstümmelungen, und Verdrehungen eines Aktenstückes erlaubt, kann man in keine wissenschaftlichen Erörterungen eintreten. Versteht er die Sache so erbärmlich schlecht, so soll er die Frage vorher studiren, ehe er darüber zu sprechen sich erlüht; Hülfsmittel dazu ad usum Delphini sind genug vorhanden. Wagt er es aber dennoch mit seiner grundsätzlichen Darstellung vor einen Großen Rath aufzutreten und in amtlicher Stellung zum höchsten Schaden Dritter solche kolossale Unwahrheiten vorzutragen, so gebührt ihm der Ausdruck tiefster Verachtung. Sie gebührt ihm auch dafür, daß er einem Schriftsteller, wie Schulte, dessen Unwahrheit und Charakterlosigkeit von Seiten der kirchlichen Autorität und gründlichen Wissenschaft unwidersprechlich nachgewiesen worden ist, solche horrible Sätze nachschreibt: „Die weltliche Gewalt ist vom Bösen und muß deshalb unter dem Papste stehen . . . die

Kirche ist berechtigt, jegliche weltliche Herrschaft zu leihen und zu nehmen . . . der Papst hat das Recht, Länder und Völker, welche nicht katholisch sind, katholischen Regenten zu schenken, welche sie zu Sklaven machen dürfen" u. s. w. Jeder Unbefangene weiß zum Voraus, daß diese Sätze der kirchlichen Lehre widersprechen; jeder Geschichtskundige weiß, daß die einst von den Päpsten geübten schießrichterlichen Rechte nicht ihrem Amte inhärent, sondern in den Zeitverhältnissen und in dem Willen der Völker begründet waren; jeder, der nur auch irgend einen Begriff von einem unfehlbaren, die ganze Kirche verpflichtenden Lehrausspruche des Papstes hat, weiß, daß in allen von Schulte angeführten Stellen nicht ein einziger Ausspruch *ex cathedra* sich findet. „Rom bleibt immer Rom, sobald es die Macht besitzt;" diesen urakten Gemeinplatz führt natürlich auch Teuscher an. Rom hat aber keine andere Macht mehr als die der Wahrheit und Gerechtigkeit. Fürchtet ihr diese?

Teuscher will uns diese Furcht einflößen. Aus der Natur der Infallibilität will er uns den Beweis leisten, daß der Papst in Folge seines höchsten Lehramtes sich in alle Gebiete einmischen kann, in welchen irgend eine Beziehung zur Sitte vorkommt; es sei auch ganz folgerichtig, daß nicht erst der jetzige Papst unfehlbar geworden, sondern die frühern es auch schon gewesen seien. „Hier zeigt sich so recht anschaulich die Grenzenlosigkeit der Machtfülle, welche sich die durch den Papst kraft seiner Unfehlbarkeit lehrende römisch-katholische Kirche zuschreibt." Nun versucht er es, uns die Tragweite dieser Machtfülle aus einer Stelle eines jesuitischen Theologen (P. Franzelin) und durch Citate aus einer römischen Zeitschrift nachzuweisen. Nehmen wir auch an, sie seien getreu angegeben und richtig verstanden — haben diese Stellen kirchliche Autorität? Keineswegs. Die *civiltà cattolica* ist erklärtermaßen nicht das Organ des hl. Stuhles.* Die Dokumente, aus welchen

der Glaube der katholischen Kirche erhoben werden soll, sind die Beschlüsse der vom Papste bestätigten Concilien, die Cathedral-Aussprüche der Päpste, die liturgischen Bücher der Kirche, die approbirten Katechismen, sodann als subsidiarische Weisthümer die Schriften der von der Kirche gutgeheißenen Lehrer, die Autorität der Schule. Wohlan, wir fordern Teuscher und all' diejenigen, denen er nachgesprochen hat, auf, uns einen jener Sätze Schulte's aus diesen Dokumenten nachzuweisen. Mögen sie, anstatt herausgerissener Stellen aus bloßen Privatschriften, jene Lehrbücher der Dogmatik, der Moral und des Kirchenrechts zur Hand nehmen, welche in Rom unter Gregor XVI. und Pius IX. zur Zeit ihrer unumschränkten Herrschaft gebraucht wurden. Dort müssen sie jene Ansprüche einer „grenzenlosen Machtfülle" finden, welche die Päpste ansprechen sollen. Wenn sie dort entdeckt werden, dann bekennen wir uns für besiegt; wenn nicht, dann nennen wir die Menschen, die einem Großen Rath solche falschen und verlogenen Sätze vortragen, mit der Bezeichnung, die ihnen gebührt: gewissenlose Schwärzer.

Das Gefühl der Erstüftung über die bodenlose Glendigkeit, womit unsere katholische Kirche von Teuscher und Comp. behandelt wird, macht sodann für einen Augenblick einem andern Gefühle Platz, wenn man S. 44 liest, wie gefährlich das Dogma sein müsse, dem selbst seine geist- und muthvollsten Bekämpfer, die Bischöfe Ketteler, Rauscher, Stroßmeier u. a. sich unterwerfen mußten. Diese Männer verbitten sich Ihre Condolenz, Herr Teuscher! Sie haben am rechten Orte, in Rom, muthig sich ausgesprochen, wo es ihnen schaden konnte; sie haben sich demüthig der Entscheidung der Gesamtkirche unterworfen, und zwar daheim, wo es ihnen, menschlich gesprochen, nur hätte nützen können, wo sie mit Ehren und Auszeichnungen und allen irdischen Vortheilen überhäuft worden wären, wenn sie mit Rom hätten brechen und sich an die Spitze des Schisma stellen wollen. Wie groß und edel sie gehandelt haben, davon haben natürlich jene Regierungsleute keine Ahnung, welche die Niederträchtigkeit begehren, der katholischen Genossenschaft von

Thun einen jährlichen Staatsbeitrag von 1400 Fr. an die Kosten ihres Kultus zusprechen, „unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieselben ihre Geistlichen selbst und ohne Mitwirkung des gewesenen Bischofs Lachat, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung des Regierungsrathes wählen" (Bund, Nr. 86).

Noch mehr steigert sich das heitere Gefühl, wenn man (S. 44 und 45) liest, wie sehr es diese Herren dauert, daß die katholische Kirchenverfassung und die Rechte der Bischöfe durch die vatikanischen Beschlüsse zu Grab getragen wurden und die Bischöfe jetzt nur noch römische Vikare sind. Es ist doch zu rührend, wie Teuscher und Comp. hinter dem Sarg des Episcopalsystems hergehen und heiße Thränen vergießen, und dann unmittelbar darauf

II. „die Kompetenzfrage bezüglich der Amtserledigungs-Erklärung des bischöflichen Stuhles" (sic) in Mißachtung und Verletzung aller bischöflichen Recht entscheiden. Die Gründe, welche der Bericht für die Kompetenz, „Amtserledigung" (ja nicht: Amtsentsetzung!) des bischöflichen Stuhles auszusprechen, anführt, sind in keinem Punkte neu, in allen Punkten durch die Protestationschrift S. Gn. des Bischofs Eugenius schon widerlegt: die ConzeSSION des Papstes, daß eine *persona non minus grata* gewählt werden soll; die einseitigen, geheimen, kirchlich nie anerkannten Regierungs- oder Staatsverhandlungen vom 28. und 29. März 1828 und 25. Okt. 1830, die Gewaltschritte gegen andere Bischöfe, und die Autorität eines einzigen protestantischen Kirchenrechtslehrers. Diese Gründe, in Thatsachen übersezt, sind allerdings hinreichend, um das katholische Kirchenrecht, das seit Jahrhunderten anerkannt und befolgt, über den Haufen zu werfen; aber irgend eine rechtliche Beweiskraft haben sie nicht, und es wäre männlicher und offener, geradezu herauszusagen: Wir anerkennen kein Kirchenrecht mehr. Dann wüßten wir Katholiken, woran wir sind.

Ueber den III. Punkt: Revision des Bisthumsvertrages und Ernennung eines Bisthums-

*) Welche niedrige Vorstellung muß man überhaupt von dem Wirken dieser geistigen Weltmacht haben, um eine Zeitung oder Zeitschrift das „officiöse Organ Pius IX. nennen zu können!

verweisers, ist das Gleiche zu sagen. Ein Bisthumsvertrag auf den darüber verlautenden Grundlagen: Trennung von Rom, Nationalkirche, und Ernennung eines Bisthumsverweisers ausschließlich von Seite der Regierungen ist gleichbedeutend mit Zerstörung des Katholizismus im Bisthum Basel. Zerstören kann man, aber nur durch offene, brutale Gewalt, wenn die Bundesbehörden pflichtvergessen zuschauen und das Schmeizervolk das Gefühl seiner Ehre, seiner Kraft und seines Wehles verloren hat. Aufbauen könnt ihr nicht; dazu fehlt euch alles geistige Vermögen und alles erforderliche Material. Ihr findet keine Priester und kein Volk, und bötet ihr noch so viele Silberlinge.

Auch wir wünschen sehnlich den Zeitpunkt herbei, wo statt einer unerträglichen Despotie in unsern Landen wiederum ächtes Christenthum gesetzt werde, finden aber beide, Despotie und Christenthum, nicht auf der Seite, wo sie Teufel sucht. Unmöglich können wir dieses ächte Christenthum von einer Partei erwarten, welche so leidenschaftlich befangen oder so grundschlecht ist, um uns Katholiken „Menschenvergötterung“ vorzuwerfen oder von dem „neuen Jesuitengott in Rom“ zu reden. Wer uns das zumuthet, der ist in den Augen eines verständigen Mannes schon gerichtet, und wenn ihm ein ganzer Großer Rath und eine volle Tribüne Beifall jubelte.

Wochenbericht.

Bisthum Basel.

Solothurn. Letzte Woche entschied das Obergericht mit 4 gegen 3 Stimmen (eine Stimme mehr der Zahl nach): daß der Tit. Bischof den Betrag des Linder'schen Legates in Drittmannshände niederlegen müsse. Die ganz komplette Summe wurde sodann in Gegenwart des Tit. Domsenates den dazu bestimmten Abgeordneten vorgewiesen und nach einer einfachen, aber würdigen Protestation Sr. Gn. des Bischofs übergeben. Ein Betrag von 4057 Fr. wurde mit Bewilligung der resp. Abgeordneten zur

Deckung laufender Verpflichtungen zurückgelassen; die Hauptsumme wurde am 1. April durch den Hochw. Hrn. Kanzler Düret und Hrn. Notar Broß nach Basel gebracht und in der dortigen Handelsbank niedergelegt.

— Der „Landbote“ (Nr. 38) veröffentlicht das Testament der Fräulein Linder nebst Codicill, nach seiner Art zu gerichtet, mit Vor- und Nachbemerkungen und allerlei Dicken und Lücken im Druck versehen. Zum Vergleiche diene nun der eigentliche Wortlaut:

Ueber das in meinem Testamente (vom 16. October 1847) in Basel errichtete, zu frommen Zwecken ausgesetzte Legat, im Betrage von 200,000 Schweizerfranken, treffe ich hiemit folgende nähere Bestimmungen:

I.

1. Ich vermache die Summe von 160,000 Schw. Frk. dem Bisthum Basel nach seinem dormaligen Bestande, welcher auch die Kantone Luzern, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug *) umfaßt, zum unantastbaren Eigenthum.

2. Sollte die Diözese Basel getheilt und aus den Kantonen Luzern, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug ein eigenes Bisthum errichtet werden, so ist obige Summe zwischen dem Bisthum Basel und dem neu errichteten gleichmäßig zu theilen.

3. Die Bestimmung dieses Legates ist, gleichviel ob es der ungetheilten Diözese Basel, oder den beiden aus ihr gebildeten Bisthümern anheimfällt, ein Fond zur Heranbildung erleuchteter und würdiger Priester zu sein. Dieser Bestimmung kann entsprochen werden

a) Durch Verleihung von angemessenen Stipendien an Kandidaten des geistlichen Standes, die sich bereits in den höhern Studien befinden, und in Ansehung ihrer Talente, ihres Fleißes, ihrer Fortschritte und sittlichen Wandels über ihren Beruf moralische Gewißheit gewähren.

b) Durch Unterstützung bereits absol-

*) Wenn ich nicht irre? Sollte dies bei Nennung des einen oder andern Kantons der Fall sein, so bezieht sich § 1 und 2 jedenfalls auf diejenigen Kantone, die gegenwärtig zum Gesamtbisthum Basel gehören.

virter Theologen und junger Priester, um durch Besuch einer Universität und Erwerbung des theologischen Doctorates, sich zur Uebernahme von Predigerstellen, Professuren u. s. w. zu qualifiziren und überhaupt eine höhere Ausbildung sich zu verschaffen. Natürlich sind nur ausgezeichnete junge Männer zu berücksichtigen.

c) Durch Errichtung oder resp. Erweiterung von Klerikalseminarien, oder andere, auf die Heranbildung eines tüchtigen Klerus abzielende nothwendige, oder doch entschieden nützliche Anstalten, falls die dazu erforderlichen Mittel anderswoher nicht aufgetrieben werden können und diese Art der Verwendung die Vortheile einer Stipendienstiftung überwiegt.

Ergeben sich, bei guter Verwaltung und zweckmäßiger Verwendung und Verteilung der Renten, Ueberschüsse; so können diese anderweitig, jedoch immer nützlich und heilsam, verwendet werden, wie zur Unterstützung armer Kirchen, zur Anschaffung heiliger Gefäße, Paramenten zc., zur Unterhaltung armer, kranker, alter, jedoch immer würdiger Priester.

Diejenigen, welche eine (nambastere) Unterstützung aus obigem Fond erhalten, übernehmen die Verbindlichkeit, nachmals jährlich eine hl. Messe für die Stifterin und deren Angehörige aufzuopfern.

4. Die Verwaltung des Fonds, resp. Stiftungskapitals, die nähere Bestimmung über die Verwendung desselben innerhalb der Grenzen des § 3 ausgesprochenen Stiftungszweckes, und die Verleihung der daraus gebildeten Stipendien und Freiplätze, steht dem Hochwürdigsten Bischof, im Einvernehmen mit seinem geistlichen Ordinariat (Senate) der Diözese, und falls eine Sonderung eintreten sollte, der Diözesen, zu.

II.

(Geht die 40,000 Fr. der katholischen Pfarrei Basel an.)

München, 4. Dez. 1847.

Emilie Linder.

Diese Bestimmung unter Nr. II fällt also nun weg, d. h. es wurde von mir ein besonderes Legat verzeichnet für die Bedürfnisse der katholischen Gemeinde meiner Vaterstadt, und dieses Legat direkt an die Geistlichkeit und Gemeinde in Basel angewiesen. Während das Vermächtniß

von 200,000 Fr. unvermindert der Diözese anheimfällt.

München, 17. März 1863.

Emilie Vinder.

An den jeweiligen hochwürdigsten Bischof von Basel, im Einvernehmen mit seinem geistlichen Ordinariat (Senate):

Im Jahr 1847 bestimmte ich in einem damals errichteten Testament ein Vermächtniß von 200,000 Schweizerfranken, wovon 160,000 Frk. (alter Währung), einen Fond bilden sollte, zur Beförderung und Heranbildung erleuchteter und würdiger Priester; und 40,000 Fr. für die katholische Gemeinde meiner Vaterstadt Basel; damals besonders zum Zweck der Ausbesserung und würdigen Herstellung unseres Gotteshauses. Seit dieser Zeit wurde unserer Gemeinde von der Regierung die Kirche übergeben, vergrößert und dann auch noch von der Gemeinde vollständig hergestellt. Ich habe daher Veranlassung genommen, in dieser Bestimmung eine Veränderung zu treffen, und überhaupt der katholischen Gemeinde meiner Vaterstadt ein besonderes Legat zu überweisen. Hingegen sollen die vollständigen zweimalhunderttausend Schweizerfranken der Diözese zu dem erstern, obigen Zweck übergeben geben, (sic, statt werden). Da ich mich damals mit einem erleuchteten, sehr wohlgesinnten Priester mannigfach berieth, schrieb er mir einige Vorschläge nieder, auf welche Weise vielleicht der ausgesprochene Wunsch am besten erreicht werden könnte; so ferne ein eingehender Rath ohne ganz genaue Kenntniß der Diözesanverhältnisse möglich ist. Ich lege die verschiedenen Pläne und Vorschläge Ihrer Einsicht zur Prüfung bei, mit der vollen Freiheit jedoch, dasjenige davon zur Ausführung zu bringen, was Ihrem gewissenhaftesten Ermessen für den gewünschtesten Zweck (als) das Erspriesslichste und Heilbringendste sich herausstellt.

Gott möge seinen Segen dazu geben und möge durch würdige Priester das Heil vieler Seelen gefördert werden!

München, den 17. März 1863.

Emilie Vinder.

Aufschrift des versiegelten Paketes:

Nähere Anweisung an den Hochw. Frn. Bischof und seinem geistlichen Or-

dinariat (Senate) der Diözese Basel, in Solothurn residierend. Zu dem Codicill Nr. II.

Versiegelt zu übergeben.

* * *

Ohne unsern Lesern mit Winken in Erlauben wir uns ganz einfach beizusetzen:

1. Der oft ausgesprochene, erste und Hauptzweck des Legates ist die Bildung eines erleuchteten und frommen Klerus.

2. Die Mittel dazu sind im ursprünglichen Testament dreifach angegeben, ohne Ausschluß des einen durch die andern.

3. Nur allfällige Ueberschüsse sind zu anderweitigen frommen Zwecken bestimmt.

4. Die Verwaltung und Verwendung des Fonds ist nach der ersten Fassung des Testaments innerhalb den Grenzen des § 3 der Stiftung dem Bischof von Basel übergeben, — nach der zweiten Fassung dem Ermessen des Bischofs anheimgestellt, mit voller Freiheit für denselben, das für den gewünschten Zweck Erspriesslichste zur Ausführung zu bringen.

5. Die Mitwirkung des Senates dabei wird als „Einvernehmen“ bezeichnet, wodurch nach keiner Seite hin bestimmt begränzte Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit festgestellt werden.

6. Zur Erreichung des Hauptzweckes der Stifterin wäre auch eine Verwendung des eigentlichen Fonds nicht ausgeschlossen, wie denn auch in andern Aeußerungen der Stifterin von einer Erwerbung eines Gebäudes in München die Rede war, ein Gedanke, der selbstverständlich nicht zur Ausführung kommen konnte.

7. Von einer Mitbetheiligung der Diözesanstände steht kein Wort.

Man macht nun dem Tit. Domsenat den Vorwurf, daß er seine Stellung dabei nicht gewahrt habe. Wir überlassen Hochdemselben die Vertheidigung.

Die Absicht der Gegner ist klar. Das Urtheil des Volkes muß vollständig verwirrt, Bischof und Domsenat müssen moralisch todtgeschlagen werden, um hinter dem Lärm die selbstbegangenen Nichtsnutzigkeiten zu verbergen und die Blicke von der eigentlichen Sachlage und dem angestrebten Ziele abzulenken. Die Art, wie dies be-

trieben wird, gränzt an's Unglaubliche. In Nr. 37 nimmt der „Landbote“ ein Gespräch zwischen einigen „Leimenthalern“ (?) auf, in welchem der Bischof der Unterschlagung von 280,000 Fr. beschuldigt wird; andere Stimmen „aus dem Volke“ reduzieren die veruntreute Summe auf 80,000 Fr. Eine „Mittheilung“ im „Landboten“ (Nr. 39) erdreistet sich zu behaupten: die Summe von 285,714 Fr. sei nicht gedeckt, sondern es fehle ein bedeutender Betrag, während der „Mittheiler“ selbst genau wissen muß, daß an jener Summe gerade nur die 4057 Fr. fehlen, welche die Kommittirten dem Tit. Bischof zu Deckung laufender Auslagen zurückließen. Ebenso wird dort vorgegeben, daß eine ganze Anzahl Titeln Namen von Eugen Lachat persönlich als Kreditor tragen, selbst Kanzler Düret und der bischöfliche Diener als Kreditoren erscheinen; dabei aber wird verschwiegen, daß bei allen diesen Titeln in gehöriger Form angegeben ist, sie gehören zu dem Vinder'schen Legate. Ein Weites und Breites wird gemacht, welches Aufsehen in München die Deutung verursache, welche Bischof Lachat dem Testamente der Fr. Vinder gebe. In welchem Sinne Aufsehen? fragen wir, aber erhalten keine Antwort. Jedenfalls würde es in der Schweiz noch mehr Aufsehen erregen, wenn die Briefe der Fr. Vinder, in welchen sie ihren Schmerz über die traurige Lage der Diözese Basel, und ihren Abscheu vor den verwerflichen Absichten gewisser Regierungen ausspricht, der Oeffentlichkeit übergeben würden. Wir hoffen, das werde auch kommen und mit vielem Andern beitragen, die Angelegenheit ins rechte Licht zu stellen. Mit vollster Gewißheit darf man es aussprechen, daß die selige Stifterin das direkte Gegenheil von dem anstrebte, was die Regierungen der 5 Diözesankantone beabsichtigen, und daß sie sich entsetzt hätte vor den riederträchtigen Verleumdungen, womit man jetzt jenen Mann überschüttet, dem sie ihre Hochachtung bis zu ihrem Tode bewahrte. Es ist eine schmerzliche Erscheinung, daß man in der bischöflichen Residenz selbst zu den gemeinsten Mitteln greift, um einen Bischof, der in seinem vollen Rechte handelte, den man

bisher nur anschuldigte, aber nicht überführte, persönlich herabzusetzen und zu verdächtigen; daß dieser Argwohn zum firen Wahne so vieler Argen geworden ist, und daß es so wenige Besonnene und Gutdenkende giebt, welche den Muth haben, sich des Verlästerten anzunehmen. Wenn Solothurn diese schwere Verirrung nicht aus eigenem Antrieb gut macht, dann muß es dazu kommen, was die Testatorin vorausah: Theilung des Bisthums, oder dann Verlegung des bischöflichen Sitzes.

Wir freuen uns, hier folgende Bemerkungen aus hochgeachteter Hand über die Betheiligung des Tit. residierenden Domsenates an der Linder'schen Angelegenheit anreihen zu können.

Zur Berichtigung auf die in öffentlichen Blättern („Soloth. Landbote“ Nr. 39) gemachten Anschuldigungen gegen den residierenden Domsenat in Betreff des Linder'schen Legates einige Bemerkungen:

1) Der Domsenat richtete unter'm 16. März ein Schreiben an den Tit. Regierungsrath des Kantons Solothurn und gab darin amtliche Erklärung, daß das Codicill des Linder'schen Testaments in seiner Gegenwart geöffnet und verlesen worden sei. Er erklärte ferner, daß er im Anhören des verlesenen Aktenstückes (8. März 1867), welche Nachschrift direkt an den Hochwst. Bischof nur im Einvernehmen mit dem Senate gerichtet ist, dem Bischof die „volle Freiheit“ gegeben, „das zur Ausführung zu bringen, was seinem gewissenhaften Ermessen für den gewünschten Zweck als das Ersprießlichste und Heilbringendste sich herausstelle.

2. Der Domsenat muß sich gegen jede Beschuldigung verwahren, als habe er unredlicher Weise irgend ein Vorgehen bemängeln wollen. Er wurde amtlich angefragt und hat, da eine schriftliche Antwort als erwünscht bezeichnet wurde, in seinem Schreiben nach bestem Wissen und Gewissen in Uebereinstimmung aller Mitglieder geantwortet, in soweit man nach sechs Jahren ein Aktenstück im Gedächtniß behalten kann, das man ein einziges Mal vorlesen hörte. Der Domsenat glaubte auch, sich mit Recht darauf stützen zu können, sein Einvernehmen sei nicht nothwendig gewesen, da sein Rath über

das Legat seit der Eröffnung desselben nie einvernommen wurde.

3. Der Domsenat kann auch heute noch, da ihm das Codicill vollständig vorliegt, in der Bestimmung Nr. 4 des ersten Theiles des Codicills in Betreff der Verwaltung und Verwendung des Fonds, in Verbindung mit der oben citirten Stelle der später datirten Nachschrift, für sich keine Verpflichtung bei der speciellen Verwaltung und Verwendung des Legates erkennen, da durch die Nachschrift dem Bischof dafür die volle Freiheit viadicirt ist.

4. Der Domsenat kann eine Verpflichtung von seiner Seite um so weniger anerkennen, da die Testatorin nirgends ein Wort von direkter Betheiligung des Senates an der Verwaltung und Verwendung sagt, sondern, wenn sie den Senat berührt, stets nur vom Einvernehmen desselben durch den Bischof spricht. Es kann dieses Einvernehmen, analog mit Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts und der Kapitelsstatuten, den Domsenat eben so wenig zur aktiven Stimmgebung, als zur Rechtforderung vor seiner Versammlung berechtigen; sondern der Domsenat hat vielmehr seinen Rath zu erteilen, hat gleichsam passive Stimme, sobald der Bischof ihn darüber einvernimmt. Das Einvernehmen liegt also nicht am Senate, sondern am Bischof, dessen Einsicht und gewissenhaftem Ermessen die Ausführung des Stiftungszweckes obliegt.

5. Der Domsenat hatte aber so wenig Verpflichtung und Anlaß in etwaige, ihm total unbekannte Finanzoperationen bei der Verwaltung, als in das Detail der Verwendung einzutreten, nachdem ihm bei Eröffnung des Codicills die amtliche Mittheilung gemacht worden war, die Fonds sollen nach dem Stiftungszwecke der Testatorin hauptsächlich zu Stipendium- und Seminarunterstützungen und etwaige Ueberschüsse zu Hilfeleistung an arme Kirchen, an arme Priester zc. verwendet werden.

6. Der Domsenat führt seit der Neugründung des Bisthums Basel (1828) stets nur Protokoll über seine besondern Sitzungen, nie aber über seine Sitzungen als bischöflicher Rath, in welchen von jeher der Hochwst. Bischof präsidiert und der

bischöfliche Kanzler das Protokoll führt. Es liegt also keine Vernachlässigung vor, daß die Protokolle des Senates keine Bestimmungen über das Linder'sche Legat enthalten.

7. Der Domsenat hat endlich in Folge der drohenden Konflikte geglaubt, es sei für ihn die Nothwendigkeit gekommen, vom jetzigen Bestande der Linder'schen Vergabung Einsicht zu nehmen, und hat die Werthschriften durchgesehen, die Valuten derselben zusammengestellt und mit Einschluß einer beigelegten Baarsumme den ursprünglichen Kapitalwerth richtig gefunden.

— In einem Leitartikel des „Landboten“ (Nr. 38) wiederholt eine wohlbekannte Persönlichkeit, was sie schon oft von allen Stühlen und Tischen verkündet hat: Kirchenrecht und Kirchenverfassung sei nichts Anderes als menschliches Machwerk, und stellt die von der Verfassung garantirte Kirche auf den gleichen Fuß mit einer Aktiengesellschaft. *) Alles mit Mehrerem. Noher und gemeiner kann ein Bauernrüttel nicht über die Kirche und ihre wundervolle Organisation urtheilen, welche in ihrer Einheit und Festigkeit jedes Menschenwerk unendlich hinter sich läßt. Dieser Noheit halten wir nur das Wort der hl. Schrift entgegen, vor welcher dieser Mensch Respekt zu haben vorgibt: „Der heilige Geist hat die Bischöfe gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren“ (Apostelgesch. 20, 28). Komme er nur jenem Rade nicht zu nahe, von dem das Sprichwort sagt: Gottes Mühlen mahlen langsam, aber sicher.

Wir haben noch kurz über ein Aktenstück zu berichten, das von der gleichen Partei ausging: über das Schreiben des Central-Comites des schweizer. Vereins freisinniger Katholiken an die Regierung von Solothurn und zu Handen der vier gleichgesinnten Diözesanstände, beschloffen zu Zürich, 9. März, ausgefertigt Solothurn, 22. März 1873, unterzeichnet von dem Präsidenten Dr. Simon Kaiser und dem Sekretär Leo Weber. Gegenstand:

*) Nur daß der Staat doch bisher noch nie in eine anerkannte Aktiengesellschaft hineingiert hat.

(Siehe Beiblätter.)

die Erziehung und Bildung unserer schweizerischen katholischen Geistlichen. Aufgabe des Geistlichen wäre: *Seher (vates)* seiner Nation zu sein, ihre Geschicke zu theilen, an ihrem Wohle zu arbeiten. Das kann er nicht ohne humanitäre (sic) Bildung. Man hat es von Seite des Staates versäumt, den Geistlichen diese Bildung zu verschaffen. „Wenn sich die hohen Regierungen fragen, worin die Ursachen der geistigen Verkommenheit der übergroßen Mehrheit des schweizerischen katholischen Klerus liege, so wird die Antwort einer Selbstanlage ähnlich lauten.“ Die geistlichen Seminarien der schweizerischen Bisthümer seien keine Pflanzschulen vaterländischer gesinnter Priester, mit Sinn und Herz für ihre Zeit und ihr Volk. Hier sitze das Grundübel (lange Citation aus einem Aufsatz Bluntschli's in der Berliner Wochenschrift „die Gegenwart“, und Seitenblick auf das Knabenseminar in St. Georgen und auf das Seminar in „Jesuitenhaus“ zu Solothurn).

Da liegt allerdings das Grundübel für die „Alt- und Pseudokatholiken.“ Sie bekommen keine Geistliche trotz aller Anerbietungen und glänzender Aussichten. Bis jetzt haben sie in der ganzen Schweiz nicht so viele (Auswürflinge) gefunden, als man Finger an der Hand hat. Da sind offenbar die Seminarien Schuld! Denn wenn man in L. und S. auch Alles gethan hat, um talentvolle Köpfe vom Priesterstand abzuhalten oder — zu locken und sittlich zu verderben, so kömmt man dennoch nicht zum Ziele; entweder werden die Bleibenden in den theologischen Schulen oder dann im Seminar von dem römischen System erfaßt und umgewendet, und gerade die, welche am meisten „humanitäre Bildung“ erhielten und in ihren frühern Jahren den offensten Sinn für das Wohl der „Nation“ und Verständnis ihrer Zeit bewiesen, werden die entschiedensten Gegner der radikalen Zwingherren und Volksverführer, sobald sie diese kennen lernten und erfahren haben. Fatale Geschichte! „Die Kinder kommen bis zur Geburt, aber dann fehlt die Kraft,

sie zu gebären“ (Jos. 37, 2). Folgerung und Vorschlag: ein Staatsgesetz, um die Bildung den Geistlichen zu normiren, eine eidgenössische Hochschule oder eine reorganisirte kantonale Anstalt, „in welcher die jungen Theologen die freie Luft der Wissenschaft zu athmen bekämen und ihr Vaterland lieben lernen würden“ (und die Kirche als Menschenwerk betrachten). Dabei müßte man die „ehrenvollen“ Ausnahmen unter den jungen Theologiestudirenden in's Auge fassen, sie durch Stipendien und Vorschüsse unterstützen und vor Verfolgung der Jesuiten beschützen. Eine Specialkommission ist niedergesetzt, um die eingehenden Gesuche von hilfsbedürftigen Theologen zu prüfen, beziehungsweise zu empfehlen.

Wir empfehlen den „hilfsbedürftigen Theologen“, die Leute, die sich ihrer so freundlich annehmen wollen, vorher zu fragen, ob sie an Christus, den Sohn Gottes, an seine Kirche und an eine höhere Sendung des Priesters glauben. Wenn sie das nicht offen bejahen, so mögen die „jungen Theologen“ wissen, daß man nur feile Werkzeuge und verächtliche Heuchler sucht, denen man beim ersten Anlaß den wohlverdienten Tritt geben würde. Den Herren aber, welche sich so großartig um die „humanitäre“ Bildung des Klerus bemühen, sei offen herausgesagt, daß sie durch ihre bisherigen Schwadronaden, benanntes Schreiben inbegriffen, sich kein Recht erworben haben, über Bildung des Klerus zu reden. Bessere, tüchtigere Bildung des Klerus muß angestrebt werden, gerade auch, um „die Schwächer und Verführer zum Schweigen zu bringen.“ (Tit. 1, 10 f.)

— **Dulliken.** Fortwährend werden die Eltern bestraft, welche ihre Kinder nicht in den Religionsunterricht des Apostaten Gschwind schicken wollen.

— In Trimbach wurde Ludwig Kilchmann zum Pfarrer gewählt; in Olten erhielt der Hochw. Herr Pfarrer Bläsi vom Gemeinderath die Anzeige, daß Freitags den 4. April Hr. Herzog in Funktion treten werde und Hr. Bläsi den

Pfarrhof bis zum 15. d. zu räumen habe.

Bern. Aus den Verhandlungen des Großen Rathes, deren Ergebnis in der letzten Nummer angegeben wurde, heben wir vier Boten kurz hervor: das ganz ausgezeichnete des Protestanten Moschard, der im Eingang seines Referates als eigentlichen Ausgangspunkt des Streites den Gegensatz gegen das positive Christenthum bezeichnete, dann die Absetzung des Bischofs Lachat als einen Akt der Willkür und eine Verfassungsverletzung scharf angriff und die wohlfeilen Schlagwörter: Jesuitismus, Mißachtung der Staatshoheit, in ihrer Hehlheit darstellte, und die Amtseinstellung, resp. Absetzung der Pfarrer im Jura eine unansführbare Maßregel und eine Ungerechtigkeit gegen das Volk nannte. Natürlich konnte er die Maßregeln des Regierungsrathes nicht in ihrer vollen tyrannischen Brutalität und landesverrätherischen Absicht, Gewaltthätigkeiten hervorzurufen und dann mit der Barentage darinzuschlagen, an den Pranger stellen, er wollte eher das Mitleid mit den Mißhandelten erregen; darum schloß er mit den Worten: „Die Regierung ist zu weit gegangen; haben Sie etwas Mitleid und Erbarmen mit unseren katholischen Mitbürgern, das ist mein letztes Wort.“ Fühlten die gebildeten und gerechten Landesväter wohl, daß in diesen Worten eine blutige Satire auf die Zustände des Kantons Bern und auf dessen schmachbedeckte Regierung enthalten ist? — Folletete rechtfertigte den Bischof gegen die wider ihn erhobenen Anklagen, erinnerte an das richtige Vorgehen der Regierung von St. Gallen, und wies auf die verderblichen Folgen hin, wenn man das Volk in die traurige Alternative hineinzwinge, entweder vom Glauben oder vom Staate abzufallen. — Dr. Sonnenbach, einer der bedeutendsten Staatsmänner unseres Vaterlandes, wollte die Angelegenheit aus den Händen einzelner Regierungen nehmen und der einheitlichen und konsequenten Ordnung des Bundesrathes übertragen (mit andern Worten: euere Häuste sind zu grob für solche delikate Dinge)

worauf dann Stämpfli, allerdings für den Berner sehr bezeichnend, erwiderte: Das würde die Folge haben, daß der Kanton Bern als der erste der fünf Diözesenstände von den Konferenzbeschlüssen zurücktreten müßte. Diese zweifelhafte Ehre werde man dem Staate (!) Bern ersparen wollen (dafür aber darf er sich die ganz unzweifelhafte Schande aufladen, die Elendigkeiten eines Teuscher und Bodenheimer zuzudecken, oder wie Einige vermuthen, zuerst im eigenen Hause mit Gewalt aufzuräumen zu wollen, um dann desto sicherer nach Außen hin zu drücken).

Unterdessen haben Klerus und Volk im Jura die unerhörte Veration ruhig und würdevoll ertragen. Der Klerus legte neuerdings Protest ein gegen die Beschuldigung rebellischer Tendenzen; das Volk übt sich still und entschlossen in der Selbstbeherrschung und gewinnt dadurch wohl jene ruhige Kraft, die ihm über kurz oder lang auch die Selbstständigkeit bringen wird. Die Regierung muß ihre verstandlosen Gewaltmaßregeln nolens volens mildern; jetzt dürfen die Pfarrer wieder Messe lesen, werden auch über Ostern funktionieren dürfen; und damit sie später nicht in den Fall kommen müssen, Ehen zu kopuliren, hat der Große Rath die Civilehe provisorisch im Jura einzuführen beschlossen, sage: die Civilehe in einem Theil des Kantons, und zwar in dem vorwiegend katholischen, wegen des Nothstandes, provisorisch einzuführen beschlossen! Wenn das heißt regieren...

Solothurner, blickt auf Bern und sein Verfahren im Jura hin, und dann ermesset, wohin die euch führen wollen, welche sich von Bern schieben und stoßen und — dupiren lassen! Rechnet zusammen, was ihr von dorthen Gutes empfanget, und leset dann den „Bund“ (N. 91 u. 92), wie er Limmleien mit Lügnerien zudecken möchte. Was wird euer Profit sein?

Jura. Am ersten Sonntag nach dem Suspensionsdekret haben einige Pfarrer, welche an der Grenze wohnen, sich mit ihren Pfarrkindern in die Kirchen des Elfsaßes begeben und da den Gottesdienst gehalten, welcher in der freien Schweiz verboten war. In den meisten Kirchen lasen die Pfarrer am Morgen eine stille

Messe und Nachmittags wurde nur das Miserere gebetet. Am zweiten Sonntag scheint überall der Gottesdienst wieder in gewöhnlicher Weise stattgefunden zu haben mit Ausnahme, daß nicht gepredigt wurde. Die Civilbehörden scheinen jetzt den Gottesdienst, aber ohne Predigt, dulden zu wollen, in Bruntrut wenigstens ließ der Gemeindevorsteher dieses durch den Trommler Samstags in den Gassen ausrufen.

— Die katholischen Großräthe des Jura's haben eine öffentliche Erklärung erlassen, in welcher sie die Katholiken vor jeder ungeschlichen Handlung warnen und erklären, daß sie der obersten Landesbehörde die Zusicherung gegeben haben, daß von Seite des katholischen Volkes trotz seines Schmerzes über die gegenwärtigen Zustände die Ordnung nicht werde gestört werden. Dieses Vorgehen der katholischen Großräthe verdient öffentliche Anerkennung, sie haben sich um das gesammte Vaterland verdient gemacht.

— Auch die Stadt Bruntrut hat wie die Stadt Delémont Sr. Gn., dem Bischof Eugenius Lachat, das Bürgerrecht geschenkt.

— Die katholischen Pfarreien des Jura's machen dormalen Wallfahrten zu der Marienkapelle in Vorburg und andern Gnadenorten. Eine Wallfahrt wechselt mit der andern ab. So bestätigt sich auf's neue, daß die Verfolgung die fruchtbarste Zeit für die katholische Kirche bildet und neues kirchliches Leben hervorruft.

— Laut der «Semaine catholique du Jura» herrscht im Jura allgemeine Trauer, aber man vertraut auf Gott und das gute Recht. Die Pfarrer haben ihre Pflicht erfüllt; sie haben die Civilstandsbücher der Civilbehörde abgeliefert, aber in der Seelsorge werden sie nur nach der Weisung der Kirche handeln. In diesem Sinne lautet die Antwort, welche die Geistlichkeit dem Regierungsrath auf den von letzterem gesetzten Termin gibt.

Zug. Aus den Regierungsverhandlungen vom 28. März. An die Regierung von Solothurn wird mit Rücksicht auf das Vorgehen gegen den Hochw. Bischof zuschriftlich mitgetheilt, daß der Stand Zug die Beschlüsse der separatistischen Konferenz vom 14. und 15. Februar ab-

hin nicht anerkenne, gegen dieselben protestire und in Aufrechthaltung unserer am 29. Januar abgegebenen Verwahrung alle Vorfahren und Maßnahmen der Regierung von Solothurn oder der 5 Stände, welche gegen gemeinsames Gut der Diözese, wessen Namen dasselbe auch tragen möge, gerichtet werde, Protestation einlege.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Vorläufig sei hier das treffliche Schriftchen: „Die Stellung der Staatsgewalt zur Unfehlbarkeitsfrage“ (abgedruckt aus dem Neuen Tagblatt von St. Gallen) rühmlich erwähnt und Allen, welche über diese Frage eine kurze und gediegene Belehrung suchen, warm empfohlen. Nächstens etwas mehr darüber.

Vom Thurwalde. Verborgten von Hügeln und Anhöhen steht eine Kapelle, die an Schönheit innerer Ausschmückung zu den lebenswerthesten Kirchengebäuden des Seebezirkes gehört; nämlich die im alten Style renovirte Kapelle zu Rütterswyl, Gemeinde St. Gallenkappel. Beim Eintritt in dieselbe fällt gleich der Hochaltar mit seinem wunderlieblichen Gemälde in's Auge. Es stellte die hl. Ursula, umringt von 11 gleichgesinnten Jungfrauen, die, den Blick zum Himmel gerichtet, von da Kraft und Christenmuth schöpfen, eine herrliche Gruppe von reiner Jungfräulichkeit, Zartheit und Innigkeit, dar.

Die Chornische, in welcher der Altar steht, ist von einem al fresco gemalten schillernden Teppich umrahmt.

Die beiden Seitenaltäre stellen, links die unbefleckt empfangene Gottesmutter, rechts den hl. Nährvater Joseph dar; ersteres im Style der Alten, ist durch seine Einfachheit und äußerst ideale Auffassung von durchgreifender Wirkung; letzteres wirkt mehr durch seine lebensvolle, edle Gestaltung. Die Wände gürtet ein Kranz von Stationenbildern, die an Schwung der Auffassung und kerniger Darstellung nichts zu wünschen übrig, wohl aber sattem erkennen lassen die Werthlosigkeit jögen Stationenbilder in Delarbenndruck. Von der blauen, sternbesäeten Decke strahlt großartig das Zeichen des Menschensohnes. Das Ganze ist das Werk eines bescheidenen, jugendlichen Künstlers, Hrn. Malers

Bettiger von Uznach. Diese Zeilen bezwecken: Kunstfreunde auf diesen seltenen Kunstgenuss in einer entlegenen Bergkapelle aufmerksam zu machen, zugleich aber auch ein Wort des wohlverdienten Dankes öffentlich darzubringen dem Hochw. P. Gall Wiszmann, der seine Klosterpension auf's schönste verwendet, da er auf seine Kosten diese Kunstwerke schaffen ließ.

Vom Bodensee. Dem Herrn zc. Michelis scheint bereits ein Licht aufdämmern zu wollen, in welche schöne Gesellschaft er nach Abfall von der Kirche gerathen ist. Nachdem die 'Badische Landeszeitung,' das protestantische Kirchenblatt, schon vor einiger Zeit erklärt hatte, daß ein Jeder, der noch an die Gottheit Christi glaube, keinen Anspruch auf den Namen eines vernünftigen Menschen habe, hat sie vor wenigen Tagen abermals einen Artikel veröffentlicht, in welchem die Grundlehren des christlichen Glaubens, der Glaube an den dreieinigigen Gott, an die übernatürliche Empfängnis Jesu durch den heiligen Geist, u. A. geläugnet werden. Darauf hin hat Michelis folgende Drohung in dieselbe 'Badische Landeszeitung' einrücken lassen: „Konstanz, den 6. März. (Erklärung.) Mein Gewissen zwingt mich zu der ungesäumten Erklärung, daß die in dem Artikel Kirche und Schule in Nr. 54 d. Bl. ausgesprochenen Grundsätze nicht die meinen sind. Ohne mich für jetzt in eine Erörterung einzulassen, weise ich auf eine soeben dem Drucke übergebene Schrift; Mein Glaubensbekenntnis, hin, die in den nächsten Tagen erscheinen wird. Sollte mir dadurch ein richtigeres Verständnis nicht gelingen, so erfordert es die Pflicht der Wahrheit und der Ehrenhaftigkeit von mir, auf den Ruhm eines liberalen Katholiken zu verzichten, den ich um den Preis meines Glaubens zu erkaufen nie gesonnen gewesen bin. Dr. F. Michelis.“

Bisthum Gur.

Fürstenthum Liechtenstein. Das Pensionat der Schwestern der christlichen Liebe in Konstanz wurde von der badischen Regierung aufgehoben. Nun gewährt der Fürst von Liechtenstein den Schwestern in seinem Hause Guttenberg bei Balzers ein Asyl. Das Pensionat wird also dorthin verlegt. Zuerst war das Schloß Baduz

für die Schwestern in Aussicht genommen, theils weil die liberalen Herren in Baduz vor den armen verfolgten Klosterfrauen Furcht zeigten, theils weil Guttenberg sich besser für den projektierten Zweck eignet, wählte man Letzteres. Das Haus auf Guttenberg hat eine sehr günstige Lage und war ursprünglich für ein anderes Institut bestimmt. Ehre und Dank unserm edlen Fürsten, der sich in so hochherziger Weise um die verfolgten Schwestern angenommen. Bei diesem Anlaß mag auch erwähnt sein, daß ein Glied unseres fürstlichen Hauses, nämlich Prinz Alfred, es war, der jüngst in Rom an der Spitze der kathol. Deputationen stand und im Namen derselben an den hl. Vater eine Ansprache richtete. — Am 27. Februar kamen in Baduz die für die neue Kirche bestimmten 4 Glocken an. Sie sind, wie die Kirche selbst, ein Geschenk unseres Fürsten Johann II. und wurden von Gebrüder Großmair in Feldkirch gegossen. Zusammen haben sie ein Gewicht von 85 Centner. Die Kirche soll im Laufe des Sommers konsekriert werden.

Bisthum Genf.

Genf. Am 16. März hat eine von 3000 Katholiken besuchte Versammlung der Kaiserstadt Wien eine Sympathie-Adresse an Migr. Mermillod einstimmig beschlossen. So verurtheilt der Völkerspruch einer Nation nach der Andern das Genfer Gebahren.

— Bischof Mermillod äußerte jüngst zu einer belgischen Deputation: „Nach jedem großen Konzil ist ein heftiger Angriff auf die Kirche gefolgt; dem von Nicäa von Seite des Arianismus, dem Tridentinum von Seiten des Protestantismus, dem Vatikanum von Seiten des Liberalismus.“

Personal-Chronik.

Uri. Am 25. März starb im Frauenkloster zum hl. Kreuz in Altdorf die Seniorin des Convents, die ehrw. Schwester Carolina Elmiger, gebürtig von Urswil, Kts. Luzern, im 83 Lebensjahre. Sie legte im Jahre 1811 die Profess ab und bekleidete während einer Reihe von vielen Jahren abwechselnd das Amt der Frau Mutter und Helfmutter und war als musterhafte Ordensfrau von ihren Mitschwestern geachtet und geliebt.

Luzern. (Brief vom 26. März.) Heute war der Siebente für Hochw. Hrn. Pfarrer E. Fischer sel. in Uffikon. Wir setzen ihm mit folgenden Zeilen ein bescheidenes Andenken. Der Verstorbene übernahm die Pfarrei vor zehn Jahren. Da traf er einen Beschluß an, datirt vom Jahre 1817, welcher lautete: „es sei eine neue Kirche zu bauen.“ Seit jener Zeit wand sich genannter Beschluß durch alle Verhandlungen des Kantonsrathes hindurch. Viel Papier, viel Streit, Rekurse und Pfarrwechsel hatte es gekostet und nichts war noch in Sache geschehen. Da kam Anno 1863 der stille, bescheidene Mann, und übernahm's, den alten Beschluß endlich auszuführen. Er redete nicht viel darüber, aber traf die nöthigen Einleitungen. Eine Streitfrage nach der andern, über wer, wo, wie, wenn kam zur Lösung. Die Wohlthätigkeit öffnete dazu noch reichlich die Hand zu Opfer-Expenden. Wüßige Fragen blieben vermieden, Einigkeit möglichst bewahrt, der gute Sinn und Wille zuverlässiger Bürger gerne gewonnen. Die Folge war, daß der Bau begann und nun heute vollendet dasteht. Freilich war die Anstrengung nicht ohne nachtheilige Folgen auf Gesundheit. Ein Uebel, das vielleicht schon lange sich gebildet hatte, zeigte immer ernstere Gefahr für's Leben. Hr. Fischer erkannte es, und traf die nöthigen Vorbereitungen zu einer glückseligen Sterbestunde. Mit innigster Andacht empfing er die hl. Tröstungen der Religion aus der Hand seiner zwei geistlichen Nachbarn. Von da an war sein Blick nur mehr auf Gott gerichtet. „Ich weiß, sagte er in den letzten Tagen, daß ich sterben muß; könnte ich's ändern, ich wollte nicht. Aus freier, inniger Liebe zu Gott will ich nun mein Leben opfern. Gott, der Barmherzige, wird mein Opfer nicht verschmähen. Mich tröstet das Wort: «Spera in Deo et non confundar.» „Ich verlange aufgelöst und beim Herrn zu sein.“ Dieser Wunsch, nicht ohne schwere Leiden, ging Mittwoch den 12. März in Erfüllung. — Durch bischöfliche Vollmacht wurde es möglich, die Kirche am 14. zum einstweiligen gottesdienstlichen Gebrauch einzusegnen. Am 15. fand dann die Besetzung in der neuen Kirche und der Trauergottesdienst statt, unter zahlreichster Theilnahme von Seite der Pfarrei-Bevölkerung Er ruhe in Gottes selbtem Frieden!

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Beschreibung

A. Jahresbeitrag von dem Ortsvereine Wolfenschießen Fr. 36. 50.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von dem Ortsvereine Wolfenschießen 28 Exempl.

In Zeiningen, Kt. Aargau, hat sich ein neuer Ortsverein konstituiert.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge	
Uebertrag laut Nr. 13:	Fr. 4535. 07
Von M. C. B. in Bern	10. —
„ Wille. Lerude	10. —
„ Mme. de Muralt de Houlley in Bern	20. —
Von Mme. de Beerleder-Zeltner	20. —
Aus der Pfarrei Hildisrieden	65. —
„ Dompfarrei St. Gallen	170. —
„ Pfarrei Großwangen	11. 20
„ Pfarrei Hellsbühl	54. 40
„ „ Maswil	72. 10
Von Hochw. Hrn. Curat-Kaplan Jof. L. Grauer in Blatten	30. —
Von R. F. C.	50. —
Sammlung in der Stifts-Pfarrei Münster	123. —
Aus der Pfarrei Oberhelfenschwil	28. 70
„ Stadt-Pfarrei Luzern	86. —
„ Pfarrei Adligenchwil	40. —
„ „ Meyerstappel	32. —
„ „ Meggen	60. —
Opfer am Kantonal-Biusvereins- fest in Gofau	111. —

Fr. 5528. 47

Der Kaiser der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in LuzernJunge, brave, gutgeschulte
Knaben,

die sich durch Zeugnisse oder Empfehlungen als solche ausweisen, finden je nach Befähigung in den verschiedenen Fächern unserer Anstalt andauernde Anstellung und in unserm, von barmh. Schwestern geleiteten eigenen Kosthause angemessene Kost, Wohnung und Aufsicht.

Einfriedeln, im März 1873.

Gebr. Karl & Nikolaus Benziger.
21²

Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, die Tit. Pfarrämter und Kirchenpflegerschaften zur rechtzeitigen Bestellung von farbigen Glas- kugeln zur Beleuchtung des heil. Grabes in der Charwoche einzuladen. Die Farben sind in das Glas hineingeschmolzen und in folgender Auswahl zu beziehen: Rubin- roth, blau, goldgelb, hellgelb, violett und grün.

M. Hüchler-Squin
in Solothurn.

22

Geschwister Müller
in Wyl, Kanton St. Gallen,

empfehlen der hochwürdigen Geistlichkeit und verehrlichen Kirchenbehörden ihr wohl- assortirtes Lager von Kirchenparamenten und aller zum Gebrauch bei kirchlichen Funktionen und zur Ausschmückung der Gotteshäuser dienlichen Gegenständen, als: Messgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Traghimmel, Fahnen, Stolen, Mon- stranz und Ciborienvela zc., sowohl aus bloß gewobenem Gold-, Seiden- und Wollen- stoffen, als auch mit Gold-, Silber-, und Seidenstickereien; — Chorröcke, Alben-, Altartücher, Ministrantenhemden, Corporalien (von schönstem Leinengebild) Purifika- torien, Pallen zc. — Ministrantenröcke, Bahrtücher, Cingula, Lampenquasten zc.; — ferner Metallwaaren, Missale, Holzschmuckwaaren zc. zc. — Auch halten wir Lager von Stoffen, Borten, Franssen, Leinwand, Spitzen zc., welches wir ebenfalls zu geneigter Abnahme höflichst empfehlen.

Reparaturen werden prompt und billigt besorgt.

10

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz sind erschienen und durch alle Buch- handlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Die Mutter nach dem Herzen Gottes

oder

Die Pflichten der christlichen Mutter gegen ihre
Kinder.

Von einem Missionär unserer lieben Frau von La Salette.

Autorisirte Uebersetzung von J. Klent. Mit bischöflicher Approbation. 8^o. geb.
28 Bogen. Preis Fr. 3. 25.

In dem hier angekündigten Werke werden den christlichen Müttern aller Stände die Pflichten gegen ihre Kinder in einer Weise dargelegt, wie solches in neuerer Zeit wenig- stens noch nicht geschah. Das reichhaltige Buch handelt in acht Kapiteln von der mütterlichen Liebe, von der körperlichen Pflege desselben, von dem Unterrichte, von der Wachsamkeit, von den Strafen, vom guten Beispiele und vom Gebete. In einem Anbange werden Pflichten gegen die Dienboten besprochen; ein zweiter Anhang bietet eine Reihe schöner Andachtsübun- gen, und in einem dritten Anbange wird die in den jüngsten Tagen so berühmt gewordene Erscheinung der allerheiligsten Jungfrau auf dem Berge La Salette geschildert. Die Sprache ist einfach, aber edel, und die Uebersetzung vortrefflich gelungen. Das Buch ist zu einem passenden Geschenke eignet, braucht wohl nach Angabe des Inhaltes, nicht erst her- vorgehoben zu werden.

Die christliche Jungfrau
in der Schule der Heiligen.

Von einem Missionär unserer lieben Frau von La Salette

Autorisirte Uebersetzung von J. Klent. Mit bischöflicher Approbation. 8^o. geb.
28 Bogen. Preis Fr. 3. 25.

Derselbe Autor, welcher die „Mutter nach dem Herzen Gottes“ herausgegeben, fähle sich gedrungen, auch den christlichen Jungfrauen, welche berufen sind, später die Aufgabe einer Gattin und Mutter zu erfüllen, ein Werk zu widmen, das denselben als praktischer Leitfaden in Ausübung der christlichen Tugenden dienen soll. Der Verfasser theilt sein Buch in drei Theile: im ersten Theile handelt derselbe von den Tugenden, und zwar zunächst von jenen, die sich auf Gott beziehen, dann von denen, die sich auf unsere Vorgesetzten und Nächsten be- ziehen, und sodann von den Tugenden, die man gegen sich selbst ausüben muß; der zweite Theil besetzt die Hindernisse, welche sich der Ausübung der Tugend entgegenstellen, und der dritte Theil behandelt die christlichen Heilmittel. Ein Anhang verbreitet sich über den Beruf der Jungfrauen, ein zweiter beliebt passende Andachtsübungen, und ein dritter schildert gleichfalls die Erscheinung von La Salette. Im Uebrigen gilt auch von der „christlichen Jungfrau“ was wir bei Anzeige der „Mutter nach dem Herzen Gottes“ hervorgehoben, und empfehlen wir das Buch besonders den Herrn Seelsorgern, sowie christlichen Familienvorständen überhaupt.